

Dr. Oliver Elzer  
Richter am Amtsgericht Berlin

## Die Teilnahme von Betreuern an Strafverfahren

Nach der Vorschrift des § 1902 BGB vertreten Betreuer in ihren Aufgabenkreisen einen Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Soweit diese Regelung an die *gerichtliche Vertretung* eines Betreuten anknüpft, geschieht das mit Blick auf das Zivilprozessrecht.<sup>1</sup> Eine Vertretung des Betreuten vor dem Zivilgericht durch den Betreuer liegt auch auf der Hand, wenn der Betreute im Sinne von § 51 Abs. 1 ZPO prozess-, also geschäftsunfähig ist: Um klagen zu können, oder verklagt zu werden, müssen Prozessunfähige gesetzlich vertreten werden.<sup>2</sup> Der geschäftsfähige Betreute kann zwar selber Verfahren führen. Während aber im materiellen Recht Vertretungsmacht des Betreuers und Handlungsfähigkeit des Betreuten konkurrieren, sind im Interesse des Gerichts und des Verfahrensgegners<sup>3</sup> selbst geschäftsfähige Betreute prozessunfähig, wenn Betreuer für sie einen Rechtsstreit führen oder an ihrer Stelle in einen Prozess eintreten, § 53 ZPO. Im Gegensatz zu diesen in sich klaren Bestimmungen ist zweifelhaft, welche Stellung Betreuern in Strafverfahren zukommt. Diese Frage ist Gegenstand der folgenden Überlegungen. Sicher ist dabei, dass Betreuer in Strafverfahren jedenfalls keine bereits durch das Gesetz hervorgehobene Funktion inne haben.<sup>4</sup> Die Frage nach ihrer Stellung greift aber über die bislang allein im Vordergrund stehende Problematik der Vergütung ihrer Teilnahme<sup>5</sup> hinaus.

### I. Formelle Teilnahme

Die formelle Beteiligung eines Betreuers an einem gegen seinen Betreuten geführten Strafverfahren ist einerseits denkbar, wenn der Betreuer dort als gesetzlicher Vertreter des Betreuten teilnimmt, und andererseits, wenn das Gericht den Betreuer als Zeugen hört.

#### 1) Gesetzlicher Vertreter

Betreuer nehmen formell und mit eigenen Rechten versehen an einem gegen<sup>6</sup> ihren Betreuten geführten Strafverfahren teil, wenn sie vom Gericht nach § 149 Abs. 1 S. 1 StPO als Beistand des Betreuten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Der Betreuer, und nicht der Betreute, muss zum einen beim zuständigen Strafgericht einen Antrag stellen;<sup>7</sup> und zum anderen muss der den Antrag stellende Betreuer als gesetzlicher Vertreter des Betreuten angesehen werden können. Wer als gesetzlicher Vertreter des Betreuten im Sinne von § 149 StPO anzusehen ist, kann der Strafprozessordnung nicht entnommen werden; der Vertreter ist daher nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zu bestimmen.<sup>8</sup> Nach dem Bürgerlichen Recht ist der gesetzliche Vertreter eines Volljährigen sein Betreuer.<sup>9</sup> Da aber Betreuer den Betreuten nach §§ 1896 Abs. 1 S. 1, 1902 BGB nur in ihrem Aufgabenkreis vertreten, ist weiter zu klären, wann zum Aufgabenkreis auch eine Vertretung vor dem Strafgericht zu zählen ist.<sup>10</sup> Dabei ist zu unterscheiden zwischen Betreuern, die für alle Aufgaben oder ausdrücklich für den Aufgabenkreis „Vertretung in Strafverfahren“ bestellt worden sind, und Betreuern, deren Aufgabenkreis eine solche Vertretung nicht ausdrücklich umfasst.

#### a) Vertretung in Strafverfahren als Aufgabenkreis des Betreuers

Ist ein Betreuer für alle Angelegenheiten<sup>11</sup> oder ausnahmsweise ausdrücklich für den Aufgabenkreis „Vertretung in Strafverfahren“ bestellt worden, ist er als gesetzlicher Vertreter des von ihm Betreuten im Sinne von § 149 Abs. 1, Abs. 2 StPO anzusehen.<sup>12</sup> Seine gesetzliche Vertretungsmacht auch

im Strafverfahren folgt in diesem Falle unmittelbar aus § 1902 BGB.<sup>13</sup> Einer besonderen Zuweisung der Prozessvertretung bedarf es nicht.<sup>14</sup>

#### b) Sonstige Betreuer

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, was für den weit überwiegenden Kreis der Betreuer gilt, deren Aufgabenkreise sich nicht ausdrücklich auf eine strafprozessuale Vertretung des Betreuten erstrecken. Ob die Bestellung bei einer Teilbetreuung eine strafprozessuale Vertretung umfasst, dürfte häufig zweifelhaft sein.<sup>15</sup> Der Umfang der betreuungsrechtlichen Vertretungsmacht ist wegen der Vielzahl der vorstellbaren Fälle nicht abstrakt, sondern nur in Bezug auf ein konkretes Strafverfahren sinnvoll zu prüfen. Sucht man ungeachtet dieser Schwierigkeiten dennoch Anhaltspunkte für die Annahme einer gesetzlichen Vertretungsmacht des Betreuers im Strafverfahren, sind vor allem die Straftat und die Erkrankung oder Behinderung des betreuten Straftäters ins Auge zu fassen.

Einerseits kann die Straftat einen so engen Bezug zur Betreuung haben, dass die Teilnahme eines Betreuers am Strafverfahren zu seinen Pflichten gehört und von seiner durch §§ 1896, 1902 BGB eingeräumten Vertretungsmacht gedeckt ist. Als Beispiel für derartige Straftaten können genannt werden, Körperverletzungsdelikte und andere Rauschtaten bei durch Alkohol verwahrlosten Betreuten (Aufgabenkreis Gesundheit),<sup>16</sup> Eigentumsdelikte bei betäubungsmittelabhängigen Betreuten<sup>17</sup> (Aufgabenkreis Vermögen) oder Sachbeschädigungen bei paranoid schizophrenen Betreuten (Aufgabenkreis Gesundheit oder Vermögen). Schlägt der stark angegriffene Betreute grundlos einen ihm nicht bekannten Passanten oder zerstört der psychisch erkrankte Betreute eine Telefonzelle, aus der er sich beobachtet fühlt, lassen sich Tat des Betreuten und seine Erkrankung oder Behinderung eben nicht trennen.

Andererseits kann die Erkrankung oder Behinderung des betreuten Täters ein Band zwischen Straftat und Betreuung knüpfen. Ist der Betreute etwa psychisch krank und deshalb

\* Der Verfasser dankt Herrn RiAG Uwe Jaspert herzlich für seine Mitarbeit.

1 Bzw. die an sie anknüpfenden Verfahrensordnungen (vgl. etwa § 173 VwGO).

2 Eine bloße Bevollmächtigung reicht für eine *gesetzliche Vertretung* hingegen nicht aus, einführend *Seitz*, Erforderlichkeitsgrundsatz und Zivilprozess, in: BtPrax 1996, 93 f.

3 Um nämlich divergierendes Prozessverhalten zu unterbinden.

4 Vgl. *BGH*, FamRZ 1997, 175 = NStZ 1996, 610 = MDR 1996, 879 (*Holtz*).

5 Dazu unten IV.

6 Zur Beteiligung des Betreuers, dessen Betreuer Opfer einer Straftat war, vgl. unten III.

7 *OLG Düsseldorf*, NJW 1979, 938; *Kaum*, Der Beistand im Strafprozeßrecht, 1992, S. 53.

8 Vgl. nur *Pfeiffer*, Strafprozeßordnung, 2. Aufl. 1999, § 298 StPO Rdnr. 1; *Ruß*, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 4. Aufl. 1999, § 298 StPO Rdnr. 1.

9 § 1902 BGB. In Eilfällen kommt freilich auch das Vormundschaftsgericht in Betracht, vgl. *Elzer*, Allgemeine und besondere klinische Prüfungen an Einwilligungsunfähigen, 1998, S. 72.

10 Siehe zu dieser Frage auch *BGH*, FamRZ 1997, 175 = NStZ 1996, 610 = MDR 1996, 879 (*Holtz*).

11 Was auch nach Reform der §§ 1896 ff. BGB möglich ist, BT-Drucksache 11/4528 S. 123 f.

12 *OLG Düsseldorf*, JMBL. NW 1995, 248, 249.

13 Palandt/*Diederichsen*, 58. Aufl. 1999, § 1896 BGB Rdnr. 30.

14 In der dem Beschluss des *LG Frankenthal*, BtPrax 1998, 151, zugrunde liegenden Entscheidung des Vormundschaftsgerichts war die Betreuung dennoch auf „die Vertretung der Betreuten ... im Strafverfahren ...“ erweitert worden.

15 Soll es beispielweise einem Vermögensorgbetreuer stets erlaubt sein, für den Betreuten als gesetzlicher Vertreter an einer Strafverhandlung wegen eines Vermögensdeliktes teilzunehmen?

16 So im Fall *LG Memmingen*, BtPrax 1998, 116.

17 So im Fall *LG Koblenz*, BtPrax 1999, 38.

in geschäftlichen Dingen hilflos und naiv, ist ein Bezug zur Betreuung zu erkennen, wenn sich diese Eigenschaften später in der Tat abbilden. Dies ist anzunehmen, wenn der Betreute als Helfer einer Straftat gedungen wird, deren Risiko und Tragweite er nicht erfasst oder wenn der Betreute das Risiko einer Straftat allein trägt, den Nutzen aus ihr hingegen andere ziehen. Anhaltspunkte für einen unerfahrenen und beeinflussbaren Betreuten können weiter seine Geschäfts- oder Einwilligungsunfähigkeit<sup>18</sup> sein. Ein Indiz ist es ebenfalls, wenn vom Vormundschaftsgericht ein Einwilligungsvorbehalt verhängt wurde und der Betreute wegen eines Vermögensdeliktes verfolgt wird. Aber auch bei einer Betreuung wegen dementieller Störungen (etwa Alzheimer) liegen in der Person des Täters zu vermutende Tatusachen häufig nahe.

Die Frage, ob eine Teilnahme des Betreuers innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenkreises nach den vorstehenden Kriterien notwendig, und er deshalb auch als gesetzlicher Vertreter des Betreuten im Strafverfahren anzusehen ist, ist zuerst vom Betreuer selbst zu beantworten.<sup>19</sup> Er muss prüfen, ob er seine Teilnahme an einem Strafverfahren für erforderlich halten darf.<sup>20</sup> Erst wenn aufseiten des Strafgerichts oder des Betreuers Zweifel bestehen, muss das Vormundschaftsgericht den Sachverhalt klären. Das Vormundschaftsgericht könnte dazu die Betreuung gem. § 1908d Abs. 3 S. 1 BGB auf eine Vertretung im Strafverfahren erweitern. Diese Erweiterung hätte freilich wegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 1902 BGB im Wesentlichen eine klarstellende Funktion. Es könnte deshalb bereits ein Vermerk ausreichend sein, dass das Vormundschaftsgericht den Betreuer als gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 149 StPO ansieht.

### c) Folgen

Ist der Betreuer auch im Strafverfahren als gesetzlicher Vertreter des von ihm Betreuten anzusehen, so kann er für diesen als Beistand zum Verfahren zugelassen werden. Außerdem kann der Betreuer zu Gunsten des Betreuten Rechtsmittel einlegen.

Als Beistand nach § 149 StPO hat der Betreuer eine besondere prozessuale, gesetzlich verankerte Funktion,<sup>21</sup> die nach Art und Umfang über seine Bestellung nach § 1896 BGB weit hinausgreift. Der *Bundesgerichtshof*<sup>22</sup> versteht den Beistand im Strafverfahren als „natürlichen und vertrauten Fürsprecher“ des Angeklagten. In der Hauptverhandlung hat der Beistand zwar nicht die Stellung und Funktion eines Verteidigers.<sup>23</sup> Er ist auf sein Verlangen hin aber zwingend vom Gericht anzuhören<sup>24</sup> und darf aus seiner Sicht der Dinge in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Sache ausführlich Stellung nehmen.<sup>25</sup> Nach h. M.<sup>26</sup> besitzt der Beistand sogar ein eigenes Fragerecht. Im Übrigen kann ihm bereits im Vorverfahren gestattet werden, an richterlichen Untersuchungsverfahren teilzunehmen.<sup>27</sup> Insgesamt ist es also die Aufgabe eines Beistandes, den Betreuten im gesamten Strafverfahren zu unterstützen.

Der gesetzliche Vertreter eines Angeklagten besitzt weiter auch dann, wenn er nicht als Beistand zugelassen wurde, ein eigenes, vom Verurteilten unabhängiges Recht, zu dessen Gunsten<sup>28</sup> Rechtsmittel einzulegen.<sup>29</sup> Das kann wichtig sein, wenn der Betreute aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung nicht selbstverantwortlich die Möglichkeiten eines Rechtsmittels abzuschätzen weiß.

### d) Zwischenergebnis

Betreuer müssen bei Kenntnis von einem Strafverfahren frühzeitig erwägen, ob sie den Betreuten dort als gesetzlicher Vertreter prozessual unterstützen können. Diese Frage ist auch dann zu stellen, wenn der Betreute bereits durch einen Rechtsanwalt verteidigt wird.<sup>30</sup> Es ist zwar nicht zu verkennen, dass in Strafverfahren auch Betreute vornehmlich durch Verteidiger vertreten werden.<sup>31</sup> Die Strafprozessordnung legt

auch die Interessenwahrnehmung des betreuten Straftäters in die Hände des Verteidigers.<sup>32</sup> Die Vorteile des Betreuten, die in einer (eventuell zusätzlichen) Vertretung durch seinen ihm vertrauten Betreuer zu sehen sind, liegen aber auf der Hand: Betreute werden vielfach aufgrund ihrer Erkrankung oder Behinderung ihre prozessualen Rechte nicht allein oder nicht vollständig wahrnehmen können. Aus der besonderen Nähe des Betreuers zum Betreuten folgt außerdem eine Einsicht in die Verhältnisse des Betreuten, die dem durchschnittlichen Verteidiger im Rahmen seiner Erkenntnismöglichkeiten vielfach verborgen bleiben muss. Schließlich stärkt eine Teilnahme des Betreuers auch am Strafverfahren das vom Betreuungsrecht intendierte Vertrauensverhältnis von Betreutem und Betreuer, dem eine Vermittlung in Konflikten mit Dritten innewohnt.<sup>33</sup>

### 2) Zeugen<sup>34</sup>

Der Betreuer nimmt auch dann zwingend am Strafverfahren teil, wenn das Gericht ihn als Zeugen lädt. Eine solche Ladung liegt nahe. Denn es ist nicht zu verkennen, dass Strafverfahren einen sehr nahen Bezug zur Erkrankung oder Behinderung des Betreuten haben können.<sup>35</sup> Im Falle einer Betreuung muss das Gericht daher zur Ermittlung der für die Tat und die Schuld des betreuten Straftäters wesentlichen Tatsachen immer auch erwägen, dessen Betreuer als Zeugen zu laden. Es wird häufig nicht ausreichen, allein den Betreuten nach den Umständen zu befragen. Denn der Betreute ist allzu oft nicht in der Lage, sachgerecht über sich und seine Situation zu sprechen und wird lieber schweigen oder unzureichende Angaben machen. Und die Betreuungsakten müssen, da sie nicht dazu bestimmt sind, den Alltag des Betreuten auszuleuchten, zwangsläufig blass bleiben. Allein Betreuer können im Einzelfall sicher und informiert über die aktuelle Lebenssituation und Erkrankung bzw. Behinderung des Betreuten berichten und damit etwa die Erstellung eines Gut-

18 Zum Begriff der Einwilligungsunfähigkeit siehe ausführlich Elzer, aaO (Fn. 9), S. 18 ff.

19 *BayObLG*, BtPrax 1999, 73.

20 *BayObLGZ* 1996, 47, 50; BtPrax 1999, 73.

21 Anders als der sog. *Zeugenbeistand*, der keine Regelung im Gesetz gefunden hat; siehe zu diesem ausführlich *Kaum*, aaO (Fn. 7), S. 133 ff.

22 *BGH*, NJW 1998, 2296, 2297.

23 *Pfeiffer*, aaO (Fn. 8), § 149 StPO Rdnr. 1.

24 § 149 Abs. 1 S. 1 2. Var., Abs. 2 StPO

25 *BGH*, NJW 1998, 2298; MDR 1978, 626.

26 Für die h. M. siehe nur *BGH*, NJW 1998, 2296, 2297 und *Klein-knecht/Meyer-Goßner*, 44. Aufl. 1999, § 240 StPO Rdnr. 3; a. A. *BayObLGSt* 1997, 165 = NJW 1998, 1655; *Laufhütte*, in: *Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung*, 4. Aufl. 1999, § 149 StPO Rdnr. 6.

27 § 149 Abs. 3 StPO; *Roxin*, Strafverfahrensrecht, 25. Aufl. 1998, § 19 Rdnr. 74.

28 *Pfeiffer*, aaO (Fn. 8), § 298 StPO Rdnr. 1.

29 § 298 Abs. 1 StPO. Der Betreuer kann sich dabei seinerseits von einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

30 In einfachen Strafsachen, die bei weitem die Mehrheit aller Strafverfahren ausmachen, bleiben im Übrigen auch Betreute ungeachtet der Vorschrift des § 140 Abs. 2 StPO, von dem bei Betreuten großzügig Gebrauch gemacht werden sollte, vielfach unverteidigt.

31 Siehe dazu *AG Andernach*, BtPrax 1998, 244 und *BayObLG*, BtPrax 1999, 73, 74.

32 *BGH*, FamRZ 1997, 175 f. = NStZ 1996, 610 = MDR 1996, 879 (*Holtz*).

33 Siehe dazu auch *Schulte*, Das verflixte siebte Jahr: Reform des Betreuungsrechts – rückwärts oder vorwärts, in: BtPrax 1999, 6, 8.

34 Es wäre unzulässig, wenn das Strafgericht den Betreuer nicht als Zeugen, sondern nur „informell anhören“ würde. Da es sich bei den vom Betreuer mitgeteilten Informationen immer um solche handeln wird, die für die Schuld oder Strafe des Täters von Bedeutung sind, wäre eine Erforschung im Wege des Freibeweises verfahrensfehlerhaft, vgl. *LG Memmingen*, BtPrax 1998, 116.

35 Vgl. dazu die bereits oben genannten Argumente für die Annahme einer gesetzlichen Vertretung.

achtens zur Frage der Schuldfähigkeit des Betreuten überflüssig machen oder aber die Prognoseentscheidung des Strafgerichts beeinflussen, ob eine Freiheitsstrafe gem. § 56 StGB zur Bewährung<sup>36</sup> ausgesetzt werden kann. Das *LG Koblenz*<sup>37</sup> hat in diesem Zusammenhang im Anschluss an einen Beschluss des *Bundesgerichtshofes*<sup>38</sup> darauf hingewiesen, dass das Strafgericht nach § 244 Abs. 2 StPO die Beweisaufnahme von Amts wegen zur Erforschung der Wahrheit auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Diese Aufklärungspflicht umfasst selbstverständlich auch die für die Beurteilung der Person des Angeklagten bedeutsamen Umstände,<sup>39</sup> und kann es notwendig machen, die Ermittlungen durch Befragung des Betreuers auf die der Betreuung zugrundeliegenden Umstände und die derzeitige Situation des Betreuten zu erstrecken.<sup>40</sup>

### 3) Sicherungsverfahren

Für Sicherungsverfahren gem. §§ 413 ff. StPO, die stets eine besondere Nähe zur Betreuung aufweisen, gilt nichts Besonderes. Das Strafverfahrensrecht legt auch dort die Interessenwahrnehmung betreuter Straftäter in die Hände von – freilich notwendigen<sup>41</sup> – Verteidigern. Eine hervorgehobene Beteiligung oder sonstige Anhörung des Betreuers ist also nicht vorgesehen. Allerdings liegt es insbesondere in dieser Verfahrensart nahe, den Betreuer vor einer Entscheidung über eine strafprozessuale Unterbringung<sup>42</sup> wegen des Anlasses und Umfangs der Betreuung sowie der Frage vollstreckungsalternativer Regelungen nach § 67b Abs. 1 S. 1 StGB als Zeugen anzuhören.<sup>43</sup> Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Gesundheitsfürsorge“ sind hier außerdem grundsätzlich ohne nähere Prüfung als gesetzliche Vertreter im Sinne von § 149 StPO anzusehen.

## II. Informelle Beteiligung des Betreuers an Strafverfahren

Neben einer formellen Beteiligung ist eine informelle Teilnahme des Betreuers im Strafverfahren vorstellbar. Denn nach § 169 S. 1 GVG ist die Verhandlung vor dem Strafgericht einschließlich der Verkündung des Urteils oder eines Beschlusses öffentlich. Betreute können daher von ihrem Betreuer auch dann begleitet werden, wenn der Betreuer weder gesetzlicher Vertreter ist noch als Zeuge gehört werden soll. Ob Betreuer ihrem Betreuten diese Unterstützung gewähren sollten, ist freilich nur schwer zu beantworten. Die Betreuer befinden sich insoweit in einem Dilemma: Einerseits besitzen die meisten Strafverfahren eine gewisse Nähe zur Betreuung. Eine Begleitung des Betreuten im Strafverfahren wäre daher für einen vertrauensvollen Umgang und die Qualität der Betreuung wünschenswert. Es kann aber andererseits nicht Aufgabe eines Betreuers sein, dem Betreuten ausnahmslos in allen Lebensbereichen zur Seite zu stehen.<sup>44</sup> Meines Erachtens sollten Betreuer den Betreuten zur Förderung und Stärkung des Vertrauensverhältnisses zwischen ihnen immer dann in Strafverfahren begleiten, wenn der Fall unter Berücksichtigung der Betreuung dazu Anlass bietet; hierbei ist ein großzügiger Maßstab anzuwenden.

## III. Betreuer als Opfer einer Straftat

Die vorstehenden Ausführungen haben den betreuten Straftäter zum Gegenstand. Sie gelten mithin nicht, wenn der Betreute nicht Täter, sondern Opfer einer Straftat ist. Auch in diesem Falle ist allerdings ein Bedürfnis an einer Teilnahme des Betreuers am Strafverfahren nicht zu verkennen. Die Bestellung eines Betreuers als bloße „Vorführkraft“ und Hilfsorgan der Strafjustiz wäre nach dem auch das Betreuungsrecht beherrschenden Erforderlichkeitsgrundsatz freilich unzulässig.<sup>45</sup> Die Vertretung eines durch eine Straftat verletzten Be-

treuten kann etwa geboten sein, um seine zivilrechtlichen Ansprüche im Adhäsionsverfahren<sup>46</sup> durchzusetzen. Ebenso liegt der Fall, wenn der Betreuer in einem Bußgeldverfahren wegen eines Verkehrsunfalls die spätere Zivilrechtsklage oder eine Vergleichsgrundlage vorbereiten will.<sup>47</sup> Weiter kann eine gesetzliche Vertretung im Sinne von § 149 StPO notwendig sein, um den verletzten Betreuten zu stützen und zur Seite zu stehen. Dies ist etwa vorstellbar, wenn der Betreute Opfer einer für ihn stark belastenden Gewalttat war.<sup>48</sup> Schließlich kommt eine Vertretung des geschäftsunfähigen Betreuten durch den Betreuer auch in solchen Verfahren in Betracht, die zur Einleitung eines besonderen Antrages bedürfen und eine Tat zum Gegenstand haben, die den Betreuten verletzt hat.<sup>49</sup>

## IV. Vergütung

In der Rechtsprechung ist bislang umstritten, ob die Teilnahme eines Betreuers an einem Strafverfahren zu vergüten ist.<sup>50</sup> Neben bejahenden Stimmen überwiegen derzeit diejenigen, die eine Vergütungspflicht verneinen oder stark einengen. Man ist sich allein einig darüber, dass dem Betreuer eine Vergütung nur dann gewährt werden kann, wenn er sich erstens im Rahmen des angeordneten Betreuungsumfanges hält und zweitens sein Tun nach Art und Umfang angemessen ist.<sup>51</sup> Hiervon ausgehend soll die oben gewonnene Differenzierung fruchtbar gemacht werden. Für die Frage der Vergütung ist also danach zu unterscheiden, ob der Betreuer als gesetzlicher Vertreter des Straftäters, als Zeuge, informell oder für den durch eine Straftat verletzten Betreuten tätig geworden ist.

### 1) Gesetzlicher Vertreter

Die Teilnahme eines Betreuers als gesetzlicher Vertreter des Betreuten an einem Strafverfahren ist Teil seines Aufgabenkreises und als solcher stets zu vergüten.<sup>52</sup> Es ist allgemein anerkannt, dass es zu den beruflichen Tätigkeiten eines Betreuers gehört, wenn er im Rahmen seines Aufgabenkreises Behördengänge unternimmt oder den Betreuten bei Verfah-

36 So im vom *LG Koblenz*, BtPrax 1999, 38, 39, berichteten Fall.

37 BtPrax 1999, 38, 39.

38 *BGH*, FamRZ 1997, 175 = NSZ 1996, 610 = MDR 1996, 879 (*Holtz*).

39 *OLG Hamm*, NJW 1956, 1934.

40 Wird ein Betreuer als Zeuge gehört, so steht ihm, anders als anderen Berufsgruppen, bislang allerdings kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zu. Das gilt auch dann, wenn er nach § 149 Abs. 1 StPO als Beistand zum Verfahren zugelassen wurde.

41 § 140 Abs. 1 Nr. 7 StPO.

42 Fragen zum Unterbringungsrecht nach dem BGB erörtern zuletzt *Elzer/Jaspert*, Grundfragen zur rechtlichen Betreuung, in: JA 1999, 890, 893; *dies.*, Das vorzeitige Ende, in: JuS 1999, 691 ff.

43 So auch *BGH*, FamRZ 1997, 175 f. = NSZ 1996, 610 = MDR 1996, 879 (*Holtz*); siehe auch *Laufhütte*, aaO (Fn. 26), § 149 StPO Rdnr. 1.

44 *LG Frankenthal*, BtPrax 1998, 151; *AG Andernach*, BtPrax 1998, 244; *LG Koblenz*, BtPrax 1999, 38; vgl. auch *Elzer/Jaspert*, Grundfragen zur rechtlichen Betreuung, in: JA 1999, 890.

45 In diesem Sinne aber *LG Frankenthal*, BtPrax 1998, 151; undeutlich *LG Koblenz*, BtPrax 1999, 38; wie hier *Jürgens*, Der Betreuer zwischen rechtlicher Vertretung und persönlicher Betreuung, in: BtPrax 1998, 129, 132.

46 §§ 403 ff. StPO.

47 Zivilrechtliche Regressansprüche können eine Beteiligung des Betreuers freilich auch bei einem betreuten Straftäter notwendig machen, vgl. *LG Koblenz*, BtPrax 1999, 38, 39.

48 Vgl. dazu den vom *LG Frankenthal*, BtPrax 1998, 151, berichteten Fall.

49 Weiterführend *Bienwald*, Betreuungsrecht, 3. Aufl. 1999, § 1896 Stichwort „Strafantrag“.

50 Siehe dazu zuletzt *BayObLG*, BtPrax 1999, 73; *LG Koblenz*, BtPrax 1999, 38.

51 *LG Memmingen*, BtPrax 1998, 116; *LG Koblenz*, BtPrax 1999, 38, 39.

52 Wie hier im Ergebnis *LG Memmingen*, BtPrax 1998, 116.

ren begleitet.<sup>53</sup> Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betreuer ausdrücklich als Beistand zum Verfahren zugelassen wurde. Denn wie die Vorschrift des § 298 StPO zeigt, bedarf es keiner ausdrücklichen Zulassung. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass der Betreuer als gesetzlicher Vertreter des Betreuten anzusehen ist und somit seine Teilnahme am Verfahren als berufsbezogen bewertet werden muss.

## 2) Zeuge

Die Teilnahme des Betreuers als Zeuge in einem Strafverfahren ist hingegen nicht zu vergüten. Denn der Betreuer wird in diesem Falle allein und angemessen wie jeder andere Zeuge nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) entschädigt.<sup>54</sup> Die Regelungen des ZSEG müssen insoweit als abschließend betrachtet werden. Eine Teilnahme des Betreuers bleibt allerdings vergütungsfähig, wenn er zum einen auch als gesetzlicher Vertreter des Straftäters anzusehen ist, und zum anderen als solcher am Strafverfahren teilgenommen hat.<sup>55</sup> Der bloße Nachweis einer Zeugenaussage wird dafür nicht genügen.

## 3) Informelle Beteiligung

Die informelle Teilnahme des Betreuers an einem Strafverfahren ist nicht zu vergüten. Da ein Betreuer in diesem Falle nach Art und Umfang nicht im Rahmen seines Aufgabenkreises tätig war, wäre eine Vergütung nicht angemessen.

## 4) Opfer

Tritt ein Betreuer in einem Strafverfahren schließlich als Vertreter eines von ihm betreuten Opfers auf, so ist für die Frage seiner Vergütung zu unterscheiden: Soweit er im Strafverfahren Aufgaben als gesetzlicher Vertreter wahrgenommen hat, etwa weil er dazu ausdrücklich vom Vormundschaftsgericht bestellt worden ist,<sup>56</sup> oder weil er sich innerhalb seines Aufgabenkreises gehalten hat, ist seine Teilnahme zu vergüten. Hat er hingegen informell am Strafverfahren teilgenommen, scheidet eine Vergütung aus.

## 5) Indiz: Ladung durch das Strafgericht?

Die Frage der Vergütung eines Betreuers für seine Teilnahme an einem Strafverfahren kann im Übrigen nicht davon abhängig gemacht werden, ob er durch das Strafgericht zur Hauptverhandlung geladen wurde.<sup>57</sup> Denn allein das Vormundschaftsgericht hat nach § 1896 Abs. 2 S. 1 BGB zu bestimmen, in welchem Aufgabenkreis eine Betreuung erforderlich ist. Hat es im Einzelfall oder allgemein den Betreuer für den Aufgabenkreis „Teilnahme am Strafverfahren“ bestellt, oder gehört diese Aufgabe aus sonstigen Gründen zu den Aufgabenkreisen eines Betreuers, vermag die Ladung oder Nichtbeachtung des Betreuers durch das Strafgericht hieran nichts zu ändern. Wenn daher der Betreuer im Strafverfahren formell nicht berücksichtigt wird, schließt das eine Vergütung seiner Teilnahme am Strafverfahren nicht aus.

## V. Zusammenfassung

Betreuer haben im Strafverfahren zwar keine bereits durch das Gesetz hervorgehobene Funktion, sie können an diesen aber in jedem Falle informell teilnehmen. Eine formelle Teilnahme hingegen ist nur als gesetzlicher Vertreter des Betreuten oder als Zeuge vorstellbar. Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Vertretung in Strafverfahren“ sind insoweit sowohl nach bürgerlichem Recht als auch im Sinne der Strafprozessordnung als gesetzliche Vertreter des betreuten Straftäters anzusehen. Bei allen anderen Betreuern ist im Einzelfall zu untersuchen, wie weit ihre Vertretungsmacht reicht. Für Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO gilt dabei nichts Besonderes. Eine gesetzliche Vertretung Betreuer in Strafverfahren ist im Übrigen auch dann vorstellbar, wenn diese Opfer einer Straftat sind. Will das Strafgericht die Kenntnisse

eines Betreuers über den Betreuten einführen, so muss es ihn als Zeugen hören.

Die Teilnahme eines Betreuers als gesetzlicher Vertreter des Betreuten vor dem Strafgericht ist in jedem Falle zu vergüten. Nimmt der Betreuer hingegen nur als Zeuge am Strafverfahren teil, ist die Teilnahme nicht zu vergüten. Auch bei einer informellen Beteiligung des Betreuers am Strafverfahren ist eine Vergütung nicht angemessen. Tritt der Betreuer im Strafverfahren als Vertreter des Opfers auf, ist zu untersuchen, ob er als gesetzlicher Vertreter oder informell tätig war. Nur im ersten Fall ist eine Vergütung angemessen.

<sup>53</sup> *LG Memmingen*, BtPrax 1998, 116.

<sup>54</sup> §§ 1, 2 ZSEG.

<sup>55</sup> Vgl. § 2 Abs. 3 S. 4 ZSEG, wonach dem Zeugen Kosten einer notwendigen Vertretung nicht erstattet werden.

<sup>56</sup> Wie im Fall des *LG Frankenthal*, BtPrax 1998, 151. Dort hätte richtiger Ansicht nach eine Vergütungspflicht bejaht werden müssen, weil der Betreuer ausdrücklich als gesetzlicher Vertreter bestellt wurde; vgl. dazu auch *Jürgens*, Der Betreuer zwischen rechtlicher Vertretung und persönlicher Betreuung, in: BtPrax 1998, 129, 132.

<sup>57</sup> A. A. *AG Andernach*, BtPrax 1998, 244; *BayObLG*, BtPrax 1999, 73, 74; siehe auch *LG Memmingen*, BtPrax 1998, 116.